

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

26.6.1941 (No. 21)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 26. Juni 1941

Nr. 21

Inhalt

Seite

Verordnung vom 14. Mai 1941 über die Aufhebung der Spinnstoffverordnung vom 14. August 1940, der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. August 1940 und der Verordnung zur Änderung der Spinnstoffverordnung vom 2. Januar 1941	421
Anordnung Nr. 1 über die Bewirtschaftung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren (Spinnstoffanordnung) vom 15. Mai 1941	422
Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 30. Mai 1941	423
Verordnung zur Einführung des Reichspolizeikostenrechts im Elsaß vom 5. Juni 1941	424
Verordnung zur Änderung der Lohnpfändungsverordnung vom 5. Juni 1941	424
Verordnung über die Eingliederung der Gemeinde Siltzheim in den Amtsbezirk Saarbudenheim vom 5. Juni 1941	425
Verordnung zur vorläufigen Regelung des Apothekerstandesrechts im Elsaß (Vorläufige Apothekerordnung) vom 6. Juni 1941	425
Verordnung zur Einführung des Feuerschutzsteuergesetzes im Elsaß vom 7. Juni 1941	426
Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf die im Elsaß eingetretenen Schäden vom 7. Juni 1941	427
Verordnung über die Schulpflicht im Elsaß (Schulpflichtverordnung) vom 11. Juni 1941	429
Erste elsässische Ausführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung vom 14. Juni 1941	431
Verordnung über das Notdienstrecht im Elsaß vom 14. Juni 1941	433
Anordnung zur Durchführung der Verordnung über das Notdienstrecht im Elsaß vom 14. Juni 1941	434
Berichtigung	435

Verordnung vom 14. Mai 1941

über die Aufhebung der Spinnstoffverordnung vom 14. August 1940, der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. August 1940 und der Verordnung zur Änderung der Spinnstoffverordnung vom 2. Januar 1941

Die Verordnung über die Erzeugung und den Absatz von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren vom 14. August 1940 (Verordnungsblatt Seite 5), die Erste Durchführungsverordnung zur Spinnstoffverordnung vom 14. August 1940 (Verordnungsblatt

Seite 10) und die Verordnung zur Änderung der Spinnstoffverordnung vom 2. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 14) werden mit Ablauf des 14. Mai 1941 aufgehoben.

Straßburg, den 14. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Röhler

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

207

Anordnung Nr. 1
über die Bewirtschaftung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren (Spinnstoffanordnung)
 - vom 15. Mai 1941

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 206) wird mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - für die Bewirtschaftung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren folgendes angeordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Spinnstoffe sind alle Stoffe, die sich ohne weitere Verarbeitung oder nach einer solchen zum Verspinnen oder zum Verzwirnen eignen und ihrer Art nach zur Verwendung in der Spinnstoffwirtschaft bestimmt sind.

(2) Spinnstoffwaren sind alle mengenmäßig oder wertmäßig überwiegend aus Spinnstoffen hergestellten Waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Spinn- oder Zwirnvorgang durchgemacht haben oder nicht (Gespinste, Gespinnstwaren, Nähwaren usw., Watte, Filze).

§ 2

Lagerbuch

(1) Alle gewerblichen Unternehmungen, die Spinnstoffe oder deren Abfälle oder Spinnstoffwaren bearbeiten, verarbeiten oder handeln, sind verpflichtet, Lagerbücher ordnungsgemäß zu führen.

(2) Das Lagerbuch muß über jeden eingehenden oder ausgehenden Posten an Spinnstoffen und Spinnstoffwaren der in Absatz (1) genannten Art folgende Angaben enthalten:

1. Tag des Eingangs und des Ausgangs,
2. Name und Anschrift des Lieferers und des Empfängers,
3. Art und Menge der Ware,
4. Preis der Ware.

Am letzten eines jeden Monats muß die Bestandsmenge jeder Warenart ersichtlich sein. Betriebe, die Spinnstoffe oder Spinnstoffwaren be- oder verarbeiten, haben die Warenmengen, die sich im Eingangslager, in der Be- oder Verarbeitung im Betriebe sowie im Ausgangslager befinden, gesondert auszuweisen.

(3) Waren, die sich in fremden Betrieben oder Lagern befinden, sind sowohl vom Eigentümer als auch vom fremden Betrieb oder Lagerhalter im Lagerbuch unter entsprechender Kenntlichmachung zu führen.

(4) Die Lagerbücher sowie die Aufzeichnungen über Erzeugung, Absatz und sonstige Betriebsvorgänge müssen so geführt werden, daß aus ihnen die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung nachgeprüft werden kann.

II. Sperrvorschriften

§ 3

Die Neuerrichtung und Erweiterung von Betrieben oder Unternehmungen, in denen ausschließlich oder teilweise Wolle (Kammzug), Baumwolle, Flachs, Hanf, Hartfaser (einschließlich Kokos), Jute, Zellwolle, Seide, Kunstseide, Flockenbast (Kotwin) oder Abfälle dieser Stoffe oder aus diesen hergestellte Erzeugnisse oder andere Spinnstoffe und Spinnstoffwaren be- oder verarbeitet oder wieder brauchbar gemacht oder ausgerüstet (veredelt) werden, unterliegt den Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft im Elsaß vom 28. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 89).

III. Verbindungsstelle der Textil-Reichsstellen

§ 4

Durchführung

(1) Die Überwachung und Regelung des Verkehrs mit Spinnstoffen und Spinnstoffwaren (Beschaffung, Erzeugung, Verteilung und Verarbeitung) sowie des

Verbrauchs von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren mit Ausnahme der Verbrauchsregelung gemäß der Anordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren im Elsaß vom 8. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 187) wird der Verbindungsstelle der Textil-Reichsstellen in Mülhausen übertragen.

(2) Die Verbindungsstelle der Textil-Reichsstellen in Mülhausen führt die ihr übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landeswirtschaftsamt - durch.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Verbindungsstelle der Textil-Reichsstellen in Mülhausen und die von ihr beauftragten Personen können von jedermann Auskünfte verlangen und Bücher, Belege oder sonstige Schriftstücke sich vorlegen lassen. Die Verbindungsstelle kann das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen und verlangen, daß ihr Waren und andere Gegen-

stände, insbesondere Warenmuster und Warenproben überfandt oder vorgelegt und Behältnisse zur Besichtigung geöffnet werden.

IV. Strafbestimmungen

§ 6

(1) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Anordnung fallen unter die Strafvorschriften des § 5 der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 (WVBl. S. 206).

(2) Ist auf Grund des Absatzes (1) auf Strafe erkannt worden, so kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - die Fortführung des Betriebes auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

V. Inkrafttreten

§ 7

Die Anordnung tritt am 15. Mai 1941 in Kraft.

Straßburg, den 15. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Landeswirtschaftsamt
Dr. Maier

Verordnung

über den Umgang mit Kriegsgefangenen
vom 30. Mai 1941

§ 1

Die Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 (RGBl. I S. 769) gilt im Elsaß entsprechend.

§ 2

Die Verordnung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 30. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung
In Vertretung:
Müller-Trefzer

Verordnung
zur Einführung des Reichspolizeikostenrechts im Elsaß
vom 5. Juni 1941

§ 1

Im Elsaß gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der §§ 2 und 3 die nachstehend angeführten Rechtsvorschriften und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Verwaltungsbestimmungen:

1. Reichspolizeikostengesetz vom 29. April 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 688),
2. Verordnung zur Durchführung des Reichspolizeikostengesetzes vom 23. September 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1260).

Straßburg, den 5. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gaulleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Anderungen oder Ergänzungen des Reichspolizeikostenrechts treten auch im Elsaß in Kraft.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Verordnung
zur Änderung der Lohnpfändungsverordnung
vom 5. Juni 1941

§ 1

Auf Grund des § 7 Nr. 1 Satz 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung) vom 18. Februar 1941 (Verordnungsblatt S. 153) bestimme ich folgendes:

1. Bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens sind gemäß § 7 Nr. 1 Satz 2 Lohnpfändungsverordnung abzugeben die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden
 - a) Beiträge, die der Schuldner zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder zur Deutschen Arbeitsfront oder als Gefolgschaftsmitglied eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zum Reichsnährstand erbringt;

b) Beiträge, die der Schuldner an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

2. Der Drittschuldner darf diese Beiträge schon dann berücksichtigen, wenn ihm die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung glaubhaft gemacht worden ist.
3. Diese Bestimmung findet Anwendung auf die nach dem 31. Mai 1941 fällig werdenden Arbeitseinkommen.

§ 2

In § 4 der Lohnpfändungsverordnung vom 18. Februar 1941 werden die in Klammern beigelegten Schlüsselworte „dem Refurs“ gestrichen.

Straßburg, den 5. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gaulleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über die Eingliederung der Gemeinde Sülzheim in den Amtsbezirk Saarbudenheim
vom 5. Juni 1941

Mit sofortiger Wirkung gehört die Gemeinde Sülzheim zum Amtsbezirk Saarbudenheim. Die bisher zuständigen Behörden geben die Akten, Bücher und Register an die künftig zuständigen Behörden ab.

Strasbourg, den 5. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
zur vorläufigen Regelung des Apothekerstandesrechts im Elsaß (Vorläufige Apothekerordnung)
vom 6. Juni 1941

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung wird verordnet:

§ 1

Der Apotheker ist zum Dienst an der Gesundheit des Volkes berufen; ihm liegt im besonderen die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ob. Hierdurch erfüllt er eine öffentliche Aufgabe.

Der Apotheker ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die seinem Berufe entgegengebracht werden.

§ 2

Als Berufsvertretung der Apotheker im Elsaß wird eine Apothekerkammer mit dem Sitz in Strasbourg gebildet.

Der Apothekerkammer unterstehen alle Apotheker im Elsaß. Ausgenommen hiervon sind die aktiven Apotheker der Wehrmacht. Für andere Apotheker, die im Dienst der Wehrmacht stehen, ruht die Unterstellung für die Dauer der Dienstzeit.

Apotheker, die auf Grund ihrer Berufstätigkeit einer anderen Berufsvertretung angehören, können auf Antrag aus der Apothekerkammer ausscheiden.

Personen, die sich auf den Apothekerberuf vorbereiten, sowie vorgeprüfte Assistenten, die mit behördlicher Genehmigung im Beruf weiterarbeiten, unterstehen der Apothekerkammer nur, soweit und solange sie in Apotheken tätig sind.

§ 3

Die Apothekerkammer hat die Aufgabe:
1. die Apotheker beruflich zu schulen und fortzubilden,

2. über die Wahrung der Berufsehre der Apotheker und die Erfüllung ihrer Berufspflichten zu wachen,
3. die Behörden und sonstigen Dienststellen in Fragen des Apothekerwesens und Arzneimittelverkehrs zu beraten,
4. für ein gedeihliches Verhältnis der Apotheker untereinander zu sorgen.

Der Apothekerkammer können vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 4

Die von der Apothekerkammer innerhalb ihres Aufgabenbereichs erlassenen Anordnungen sind für die Apotheker bindend.

Anordnungen der Apothekerkammer dürfen nicht in die dienstliche Tätigkeit von Apothekern eingreifen, die als Beamte oder Angestellte des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Träger der Reichsversicherung tätig sind. Von der Teilnahme an Veranstaltungen der Apothekerkammer sind sie insoweit befreit, als sie durch ihre Dienstgeschäfte verhindert sind.

Die Entscheidung, ob eine dienstliche Tätigkeit vorliegt, trifft die vorgesetzte Dienstbehörde.

Die Apothekerkammer kann zur Befolgung ihrer Anordnungen die Apotheker durch Festsetzung von Zwangsgeld bis zu *R.M.* 300,— anhalten.

§ 5

Die Apothekerkammer erhebt von den Apothekern Beiträge auf Grund einer von ihr zu erlassenden Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -, der sie im Einvernehmen mit der Finanz- und Wirtschaftsabteilung erteilt.

§ 6

Nicht freiwillig gezahlte Zwangsgelder, Kosten und Beiträge werden auf Ersuchen der Apothekerkammer von den Bürgermeistern nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beigetrieben.

Zuständig ist der Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Zahlungspflichtige wohnt oder sich aufhält. Die Apothekerkammer hat dem Ersuchen an den Bürgermeister eine Ausfertigung der Entscheidung, der Kostenberechnung oder der Beitragsrechnung beizufügen.

§ 7

Die Geschäfte der Apothekerkammer im Elsaß werden von der Apothekerkammer Baden unter Aufsicht

des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - geführt.

§ 8

Für die im Elsaß tätigen Apotheker aus dem Altreich gilt auch der Dritte Abschnitt der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 457). Zuständig ist das Bezirksgericht für den Kammerbezirk Baden in Karlsruhe.

§ 9

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

Straßburg, den 6. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

zur Einführung des Feuerschutzsteuergesetzes im Elsaß
vom 7. Juni 1941

§ 1

Im Elsaß gelten

1. Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 113),
2. Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 116).

§ 2

Änderungen oder Ergänzungen des Feuerschutzsteuergesetzes treten auch im Elsaß in Kraft.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Straßburg, den 7. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über die Ausdehnung der Kriegsfachschädenverordnung auf die im Elsaß eingetretenen Schäden
vom 7. Juni 1941.

Hiermit setze ich die mit meiner Zustimmung erlassene Erste Verordnung des Reichsministers des Innern über die Ausdehnung der Kriegsfachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden vom 18. April 1941 (RGBl. I S. 215) für das Elsaß in Kraft.

Strasbourg, den 7. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gaulleiter und Reichsstatthalter

Anlage

Erste Verordnung über die Ausdehnung der Kriegsfachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden
vom 18. April 1941.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 und des § 37 der Kriegsfachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsverkehrsminister zur Regelung der Kriegsfachschäden, die deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen im Gebiet des Generalgouvernements, im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg entstanden sind oder entstehen, verordnet:

§ 1

Gebiet des Generalgouvernements

(1) Für Kriegsfachschäden, die deutschen Staatsangehörigen seit dem 26. August 1939 im Gebiet des Generalgouvernements entstanden sind, wird gemäß der Kriegsfachschädenverordnung Entschädigung gewährt, wenn der Geschädigte sowohl im Zeitpunkt des schadenbringenden Ereignisses als auch zur Zeit der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger war. Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige, die im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet des Generalgouvernements haben. § 34 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegsfachschädenverordnung gilt entsprechend.

(2) Die deutschen Volkszugehörigen aus den Gebieten der ehemaligen Republik Polen stehen den deutschen Staatsangehörigen (Abs. 1) gleich, wenn ihr Antrag zugelassen ist (§ 4).

(3) Die Entschädigung der deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Gebiet des Generalgouvernements regelt der Generalgouverneur.

§ 2

Gebiete von Elsaß,
Lothringen und Luxemburg

(1) Für Kriegsfachschäden, die deutschen Staatsangehörigen seit dem 26. August 1939 in den der Verwaltung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg unterstehenden Gebieten entstanden sind, wird Entschädigung gemäß der Kriegsfachschädenverordnung gewährt, wenn der Geschädigte sowohl im Zeitpunkt des schadenbringenden Ereignisses als auch zur Zeit der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger war.

(2) Abs. 1 gilt auch für Schäden, die denjenigen Bewohnern der genannten Gebiete entstanden sind, die der Chef der Zivilverwaltung zur Stellung des Entschädigungsantrags zuläßt.

(3) Die deutschen Volkszugehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus den im Abs. 1 genannten Gebieten in das Gebiet des Deutschen Reiches verlegt haben, stehen den deutschen Staatsangehörigen gleich, wenn ihr Antrag zugelassen ist (§ 4).

§ 3

Juristische Personen
und Personenvereinigungen

(1) Entschädigungsberechtigt nach dieser Verordnung sind auch juristische Personen oder Personenvereinigungen mit dem Sitz im Deutschen Reich. § 13 Abs. 2 der Kriegsfachschädenverordnung und die hierzu ergehenden Ausführungsbestimmungen über

die Behandlung von Unternehmen mit erheblicher nichtdeutscher Beteiligung gelten entsprechend.

(2) Für juristische Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz im Generalgouvernement gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg können mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses juristische Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in einem dieser Gebiete zur Antragstellung zulassen (§ 4).

§ 4

Zulassung des Antrags

(1) Die Zulassung (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3) kann bedingt oder in beschränktem Umfang erteilt werden.

(2) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zulassung von Anträgen auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsführer *H*, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

§ 5

Kriegsschäden.

(1) Außer für Kriegssachschäden ist Entschädigung zu gewähren wegen des Verdienstausfalls, den deutsche Staatsangehörige und die im § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen, die sich im Generalgouvernement oder im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg aufhielten, während der Dauer einer Internierung oder anlässlich einer ähnlichen Sondermaßnahme erlitten haben. Das gleiche gilt für zusätzliche Ausgaben (Mehrkosten, Mehraufwendungen) anlässlich einer Internierung oder einer ähnlichen Sondermaßnahme.

(2) Bei Internierten und Zurückgeführten gelten Kriegssachschäden und Schäden im Sinne von Abs. 1, wenn sie infolge der Internierung oder Zurückführung außerhalb der in den §§ 1 und 2 genannten Gebiete entstanden sind, als an dem Orte verursacht, wo die schädigende Maßnahme ihren Ursprung hat.

(3) Bei der Anwendung des § 2 der Kriegssachschädenverordnung sind die Gebiete von Elsaß, Lothringen und Luxemburg bis zum 30. September 1940 als vom Gegner besetzt oder bedroht anzusehen.

(4) Inanspruchnahme für Zwecke der französischen Wehrmacht sind nicht als Kriegsschäden zu behandeln.

§ 6

Höhe der Geldentschädigung.

(1) Die Höhe der Entschädigung gemäß § 4 der Kriegssachschädenverordnung ist nach den Verhältnissen des Gebiets zu bemessen, in dem die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nach der Anordnung der Feststellungsbehörde erfolgen soll.

2) Entschädigung nach § 5 Abs. 1 wird in Höhe von zwei Dritteln des Verdienstausfalls gewährt. Ersparte Ausgaben sind hierauf anzurechnen.

3) Geldentschädigung nach dieser Verordnung wird in deutscher Währung geleistet.

§ 7

Verfahren.

(1) Für Schäden, die im Gebiet des Generalgouvernements entstanden sind und die nicht vom Generalgouverneur geregelt werden, ist Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe die Entschädigungsabteilung des Reichskriegsschädenamts, bei der der Antrag einzureichen ist.

(2) Für Schäden in den Gebieten des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg bestimmen diese die Feststellungsbehörden und das Verfahren. Soweit sie abweichende Bestimmungen nicht treffen, finden die Verfahrensvorschriften des 2. Abschnitts der Kriegssachschädenverordnung Anwendung.

§ 8

Transportschäden.

(1) Bei Schäden, die an Versandgut und privaten Transportmitteln während eines Transportes innerhalb der Gebiete des Generalgouvernements, des Elsaß, Lothringens und Luxemburgs entstanden sind, ist die Feststellungsbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich der Versendungsort liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn zweifellos feststeht, im Bereich welcher Feststellungsbehörde der Schaden eingetreten ist. Es gilt ferner nicht für Schäden der Schifffahrt.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn sich nicht mit Sicherheit ermitteln läßt, ob der Schaden innerhalb oder außerhalb der genannten Gebiete entstanden ist, sofern der Versendungsort im Geschäftsbereich einer Feststellungsbehörde des Elsaß, Lothringens oder Luxemburgs liegt. Die Feststellungsbehörde hat in diesem Falle diese Verordnung anzuwenden.

§ 9

Sachschäden der Schifffahrt.

(1) Die §§ 1 und 2 gelten für Sachschäden der Schifffahrt (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Kriegssachschädenverordnung), soweit der Heimort der Schiffe im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg gelegen ist, auch wenn der Schaden außerhalb dieser Gebiete entstanden ist. Sind Schäden dieser Art außerhalb der Gebiete des Elsaß, Lothringens oder Luxemburgs entstanden, so entscheidet die für den Heimort des Schiffes zuständige Feststellungsbehörde.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Schaden nach den Bestimmungen der Kriegssachschädenverordnung im Deutschen Reich zu behandeln ist.

§ 10

Ausländer.

Schäden von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können, soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen eine Regelung erfolgt ist, nach Vorschriften vergütet werden, die den in dem Gebiet des Deutschen Reichs geltenden Grundsätzen entsprechen.

Berlin, den 18. April 1941.

§ 11

Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung tritt in den Gebieten, die dem Generalgouverneur und den Chefs der Zivilverwaltung unterstehen, eine Woche nach Veröffentlichung in den Verordnungsblättern der genannten Gebiete, im übrigen eine Woche nach Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

(2) Sie gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Der Reichsminister des Innern

Fried

**Verordnung
über die Schulpflicht im Elsaß (Schulpflichtverordnung)
vom 11. Juni 1941**

Abschnitt I

Grundsätzliches

§ 1

Allgemeine Schulpflicht

(1) Im Elsaß besteht allgemeine Schulpflicht. Sie sichert die Erziehung und Unterweisung der Jugend im Geiste des Nationalsozialismus. Ihr sind alle Kinder und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit unterworfen, die im Elsaß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Abschnitt II

Volkschulpflicht

§ 2

Für alle Kinder, die im Laufe des Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule.

§ 3

Zurückstellung vom Schulbesuch

Volkschulpflichtige Kinder, die geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 4

Dauer der Volksschulpflicht

(1) Die Volksschulpflicht dauert acht Jahre.

(2) Für Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

§ 5

Erfüllung der Volksschulpflicht

(1) Zum Besuch der Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht zum Besuch der Hauptschule verpflichtet sind oder für ihre Erziehung und Unterweisung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist.

(2) Während der vier ersten Jahrgänge der Volksschule darf anderweitiger Unterricht an Stelle des Besuches der Volksschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Der Übergang zu einer mittleren oder höheren Schule richtet sich nach den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

Schulpflicht geistig und körperlich behinderter Kinder

(1) Für Kinder, die wegen geistiger Schwäche oder wegen körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolge zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (Hilfsschulen, Schulen für Krüppel, Blinde, Taubstumme u. ä.).

(2) Darüber, ob diese Verpflichtung im einzelnen Falle besteht, und darüber, welche Sonderschulen diese Kinder zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht sie teilzunehmen haben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Für taubstumme Kinder beginnt die Schulpflicht ein Jahr später.

(4) Für blinde und für taubstumme Kinder kann die Schulpflicht über die im § 4 Abs. 2 vorgesehene Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziele der Sonderschule nähergebracht werden können.

§ 7

Unterbringung der Sonderschulpflichtigen in Anstalts- oder Familienpflege

(1) Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die im § 6 bezeichneten Kinder erfordert, kann ihre Unterbringung in geeigneten Anstalten und Heimen oder in geeigneter Familienpflege angeordnet werden.

(2) Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde gemeinsam mit der zuständigen Fürsorgebehörde.

(3) Die Anordnung wird von der Fürsorgebehörde nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge durchgeführt.

(4) Vor der Anordnung und vor ihrer Durchführung soll der Erziehungsberechtigte gehört werden.

Abchnitt III

Hauptschulpflicht

§ 7a

Volksschulpflichtige Kinder, bei denen die für die Aufnahme in die Hauptschule erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, sind zum Besuch der Hauptschule verpflichtet.

Abchnitt IV

Berufsschulpflicht

§ 8

Beginn der Berufsschulpflicht

Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 9

Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre, für landwirtschaftliche Berufe zwei Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

(2) Bei Berufswechsel lebt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf, sofern der Jugendliche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Früherer Berufsschulbesuch kann angerechnet werden.

(3) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der in Abs. 1 bezeichneten Zeit,

- a) wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule fortan entbehrlich macht. Dies gilt insbesondere für Mädchen, die keinen besonderen Beruf ergreifen, nach einjährigem Besuch einer Hauswirtschaftsschule;
- b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, die nach Abs. 1 Satz 2 fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen zu besuchen haben;
- c) mit der Heirat des Berufsschulpflichtigen.

§ 10

Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch Besuch derjenigen Berufsschule zu erfüllen, die von der Schulaufsichtsbehörde für den Berufsschulpflichtigen vorgeschrieben ist.

(2) Die Verpflichtung besteht für alle Jugendlichen, solange sie nicht

- a) eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen,
- b) mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen oder privaten Schule teilnehmen,
- c) eine Hochschule besuchen,
- d) im Arbeits- oder Wehrdienst stehen.

Abchnitt V

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Befreiung von der Schulpflicht

Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit.

§ 12

Schulzwang

Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks-, Haupt- oder Berufsschule nicht erfüllen, werden der Schule zwangsweise zugeführt. Hierbei kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

§ 13

Verantwortlichkeit anderer für die Erfüllung der Schulpflicht

(1) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, sowie der, dem Erziehung oder Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, hat dafür Sorge zu treffen, daß der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

(2) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, ist verpflichtet, ihn für den Schulbesuch nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen in gehöriger Weise auszurüsten und den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Lehrherren, Dienstherren, Führer von Betrieben oder deren Bevollmächtigte haben dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit

Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die im § 13 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegenzuhandeln.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein; der Antrag kann zurückgenommen werden.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 15

Durchführung des Gesetzes

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Abt. Erziehung, Unterricht und Volksbildung - erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 16

Aufhebung älterer Vorschriften

Die Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Abt. Erziehung, Unterricht und Volksbildung - über die Berufsschulpflicht vom 27. September 1940 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 88) wird aufgehoben.

Strasbourg, den 11. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Erste elsässische Ausführungsverordnung
zur Kriegsfachschädenverordnung
vom 14. Juni 1941.

Auf Grund der mir vom Führer erteilten Ermächtigung und auf Grund der Ersten Verordnung über die Ausdehnung der Kriegsfachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden vom 18. April 1941 (Verordnungsblatt S. 427) verordne ich:

§ 1

Die in der Kriegsfachschädenverordnung den Obersten Reichsbehörden vorbehaltenen Befugnisse nimmt der Chef der Zivilverwaltung wahr.

§ 2

- Im Sinne der Kriegsfachschädenverordnung gelten
1. als untere Verwaltungsbehörden: die Landkommissare und die Oberstadtkommissare;
 2. als höhere Verwaltungsbehörde: der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

§ 3

Für die Internierungsschäden sind die unteren Verwaltungsbehörden Feststellungsbehörden erster Rechtsstufe.

§ 4

Für die Schäden der Schifffahrt ist der Chef der Zivilverwaltung, Abteilung Wasser- und Straßenbau, Feststellungsbehörde.

§ 5

(1) Bei Schäden am Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der kreisangehörigen Gemeinden ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens der Chef der Zivilverwaltung Feststellungsbehörde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Schäden am Eigentum einer juristischen Person des Privatrechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen maßgebend beteiligt sind; als maßgebende Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt bei Kapitalgesellschaften auf jeden Fall eine kapitalmäßige Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert.

§ 6

(1) Der Chef der Zivilverwaltung bestimmt, wenn ein und derselbe Schaden oder gleichartige Schäden desselben Geschädigten im Bereiche verschiedener nachgeordneter Feststellungsbehörden verursacht sind, auf Antrag eine von ihnen als zuständige Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe.

(2) Wenn derselbe Schaden oder gleichartige Schäden desselben Geschädigten in und außerhalb des Elsaß eingetreten sind, so kann eine außerhalb des Elsaß gelegene Feststellungsbehörde auch den im Elsaß verursachten Schaden behandeln, wenn der Chef der Zivilverwaltung sein Einverständnis erklärt.

§ 7

(1) Vertreter des Reichsinteresses bei den unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des § 14 der Kriegsfachschädenverordnung sind die Vorsteher der Finanzämter im Elsaß.

(2) Vertreter des Reichsinteresses bei der höheren Feststellungsbehörde ist ein Beauftragter des Reichsfinanzministers.

§ 8

Die Bescheide des Chefs der Zivilverwaltung in zweiter Rechtsstufe sind endgültig.

Straßburg, den 14. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 9

(1) Gegen die Bescheide des Chefs der Zivilverwaltung in erster Rechtsstufe ist der Einspruch möglich, wenn dieser in dem Bescheide ausdrücklich zugelassen ist oder die Beschwerdesumme den Betrag von 10 000,— *R.M.* übersteigt.

(2) Soweit nach Absatz 1 ein Einspruch nicht zulässig ist, ist die Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung auch in erster Rechtsstufe endgültig. Ist der Einspruch zulässig, so ist die darauf ergebende Einspruchsentscheidung des Chefs der Zivilverwaltung endgültig.

(3) Auf den Einspruch finden die für die Beschwerde geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 10

(1) Gemäß § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung über die Ausdehnung der Kriegsfachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebietes eingetretene Schäden werden mit Ausnahme der Ausländer und Staatenlosen die Bewohner (natürliche Personen) des Elsaß, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Elsaß ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, allgemein zur Stellung des Entschädigungsantrages zugelassen, sofern nicht im Einzelfall der Kreisleiter der NSDAP. oder der Beauftragte für die Festigung Deutschen Volkstums Einspruch erhebt. Der Einspruch ist bei der zuständigen Feststellungsbehörde einzureichen. Glaubt diese dem Einspruch nicht stattgeben zu können, so entscheidet der Chef der Zivilverwaltung endgültig.

(2) Das Verfahren kann zu Ungunsten des Geschädigten wiederaufgenommen werden, wenn sich in Einzelfällen nach Erlass eines Entschädigungsbescheides oder nach Gewährung einer Entschädigung Gründe herausstellen, welche einen Ausschluß von der Zulassung zur Antragstellung gerechtfertigt hätten. Über die Wiederaufnahme des Verfahrens und in dem Wiederaufnahmeverfahren sowie über die Rückgabe einer gewährten Entschädigung entscheidet der Chef der Zivilverwaltung endgültig.

§ 11

Juristische Personen und Personenvereinigungen werden vom Chef der Zivilverwaltung mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses zugelassen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Ausdehnung der Kriegsfachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebietes eingetretene Schäden in Kraft.

**Verordnung
über das Notdienstrecht im Elsaß
vom 14. Juni 1941**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung wird
verordnet:

§ 1

Im Elsaß gelten

1. die Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441);
2. die Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können, vom 8. Juli 1939 (RGBl. I S. 1204);
3. die Erste Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (RGBl. I S. 1775);
4. die Zweite Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen) vom 10. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2018);
5. die Dritte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst) vom 14. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2049);
6. die Sechste Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst) vom 22. Mai 1940 (RGBl. I S. 815);
7. die Siebente Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 22. Mai 1940 (RGBl. I S. 818);
8. die Achte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Pfändbarkeit der Vergütungen, Berufsfürsorge nach Beendigung des Notdienstes) vom 12. Mai 1941 (RGBl. I S. 253).

Strasbourg, den 14. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Die durch § 1 eingeführten Vorschriften sind bei nicht unmittelbarer Anwendbarkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Anderungen oder Ergänzungen der in § 1 bezeichneten Bestimmungen sowie der zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Verwaltungsbestimmungen treten auch im Elsaß in Kraft.

§ 4

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 angeführten Vorschriften oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafvorschrift des § 11 der Ersten Durchführungsverordnung vom 15. September 1939 (RGBl. I S. 1775) bleibt unberührt.

§ 5

Die Verwaltungs- und Polizeiabteilung ist mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Anordnung
zur Durchführung der Verordnung über das Notdienstrecht im Elsaß
vom 14. Juni 1941

Auf Grund des § 5 der Verordnung über das Notdienstrecht im Elsaß vom 14. Juni 1941 (BDBl. S. 433) wird angeordnet:

§ 1

Im Elsaß sind anwendbar

1. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 15. August 1939 über Notdienstleistungen ausländischer Staatsangehöriger (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 1771),
2. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 13. Oktober 1939 in der Fassung des zweiten Runderlasses vom 28. Mai 1940 über Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die auf Grund der Notdienstverordnung herangezogen werden (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 1064) mit den Änderungen vom 30. August und 23. Dezember 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern 1940 S. 1746 und 1941 S. 23),
3. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 11. Dezember 1939 über Heranziehung von Notaren zum langfristigen Notdienst (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 2539),
4. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. März 1940 über Notdiensteneinsatz von Ärzten zur ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 661),
5. der Gemeinsame Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 19. Juni 1940 über Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen im Notdienst und im Luftschutz (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 1240),
6. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. Juli 1940 über Uf-Stellung und Notdienstbeorderung von Zahnärzten und Dentisten (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 1436),
7. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. September 1940 über Reisekosten und Krankenkassenbeiträge für notdienstverpflichtete Hilfskassenärzte (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 1859), mit der Ergänzung vom 5. Mai 1941 (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 869),
8. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 10. Oktober 1940 über Reisekosten für notdienstverpflichtete Hilfskassenärzte (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 1939),
9. der Abschnitt II des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 1. November 1940 über erweiterte Kinderlandverschickung der HJ. (Beschaffung der Unterkunft auf Grund des Reichsleistungsges. und Heranziehung von Hilfspersonal auf Grund der Notdienstverordnung), (Ministerialbl. des Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 2026),
10. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 16. Januar 1941 über Anrechnung der Gebührenanteile der notdienstverpflichteten Hilfskassenärzte auf die Dienstbezüge (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 115),
11. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. Januar 1941 über Notdienstverordnung; hier: Übergangsbezüge entlassener Angehöriger der Heimatschutzorganisationen (Ministerialbl. des Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 147),
12. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 19. Februar 1941 über erweiterte Kinderlandverschickung der NS.-Volkswohlfahrt; hier: Notdiensteneinsatz von Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. des Innern S. 335),
13. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. April 1941 über Notdienstbeorderung von Zahnärzten und Dentisten (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 713),

14. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 9. Mai 1941 über Notdienstverordnung; hier: Bestattung und Überführung gefallener oder verstorbener Angehöriger der Heimatschutzorganisationen (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern S. 864).

§ 2

Sind die durch § 1 für anwendbar erklärten Vorschriften nicht unmittelbar anwendbar, so hat eine stungemäße Anwendung zu erfolgen.

Straßburg, den 14. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung
In Vertretung
S c h o c h

§ 3

Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der angeführten Vorschriften gelten die Landkommissare und die Oberstadtkommissare in Straßburg, Mülhausen und Kolmar, als höhere Verwaltungsbehörde die Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Berichtigung

§ 17 Buchstabe a der Verordnung über den kleinen Grenzverkehr vom 21. März 1941 (Verordnungsblatt S. 224) muß richtig lauten:

„a) für Särge mit Leichen und für Urnen mit Asche Verstorbener einschließlich der Kränze und ähnlicher zur Verzierung der Särge, Urnen oder Beförderungsmittel dienender Gegenstände.“